

Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Änderungen bei den Prüfvorschriften für Krane



Cornelius Gruner

TÜV SÜD Industrie-Service GmbH

Abteilung Fördertechnik

Sachverständiger für Krane und Aufzüge

Fachreferent für Krane und Hebezeuge

**Verantwortlich für Aus- und Weiterbildung von Kransachverständige
(BG-Z 2230)**

cornelius.gruner@tuev-sued.de

0160-3601903

Neues aus der neuen Betriebssicherheits-Verordnung

Stand der Dinge:

- Novelle wurde am 27.08.2014 vom Kabinett beschlossen und am 28.11.2014 in der endgültigen Fassung vom Bundesrat verabschiedet
- 06.02.2015: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- Seit **01.06.2015** in Kraft

Neu für Hebezeuge und Krananlagen

Die neue Betriebssicherheitsverordnung enthält nicht nur wie bisher die „**Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten**“ (in wesentlich erweiterter Fassung!)

sondern auch erstmalig:

„Prüfvorschriften für Krane“

„Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten“



bisher: knapp eine Seite im Anhang 1, Kapitel 3.2

neu: knapp 3 Seite im Anhang 1, Abschnitt 2

bisher:

„Soweit erforderlich müssen Arbeitsmittel mit einer Einrichtung versehen sein, die ein Überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit verhindert.“

neu:

„Sofern nach der **Gefährdungsbeurteilung** erforderlich, hat der Arbeitgeber Arbeitsmittel mit einer Einrichtung zu versehen, die ein Überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit verhindert.“

– **Hinweis:** Die neue BetrSichV kennt keinen Bestandsschutz mehr, sondern einen Betrieb nach dem „Stand der Technik“. Dabei ist zu beachten, dass **technische** Schutzmaßnahmen Vorrang vor **organisatorischen** haben, diese haben wiederum Vorrang vor **personenbezogenen** Schutzmaßnahmen.

„Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten“



neu:

Hinweise zu „demonstrierbare und mobile Arbeitsmittel zum Heben von Lasten“

neu:

„Heben oder Fortbewegen von Beschäftigten“ (neu Anhang 1, 2.4)

Abschnitt ist in der neuen Betriebssicherheitsverordnung wesentlich deutlicher und präziser verfasst.



bisher:

„Prüfvorschriften für Krane“ festgelegt in Vorschriften, Grundsätzen und Regeln der **Berufsgenossenschaft**.

- **DGUV V 52 (BGV D6)**: Unfallverhütungsvorschrift Krane (10.2000)
§§ 25 -28
- **DGUV G 309-001 (BGG 905)**: Prüfung von Krane (08.2012)
- **DGUV G 309-005 (BGG 924)**: Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft



Rechtscharakter BetrSichV \leftrightarrow DGUV V52 (BGV D6)

Sozialgesetzbuch, 7. Buch (SGB VII) § 15

„Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ...erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist *und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen;...*“

Damit stellt die Betriebssicherheitsverordnung das höhere Recht dar!



1. Anwendungsbereich und Ziel

1.1 Dieser Abschnitt gilt für Prüfungen folgender Krane (Hebezeuge): Laufkatzen, Ausleger-, Dreh-, Derrick-, Brücken-, Wandlauf-, Portal-, Schwenkarm-, Turmdreh-, Fahrzeug-, Lkw-, Lade-, Lkw-Anbau-, Schwimm-, Offshore- und Kabelkrane. Für Lkw-Ladekrane, deren Lastmoment mehr als 300 Kilonewtonmeter oder deren Auslegerlänge mehr als 15 Meter beträgt, gelten die Prüfvorschriften, wie sie in diesem Abschnitt für Fahrzeugkrane festgelegt sind.

1.2 Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den **Schutz der Beschäftigten** vor Gefährdungen durch die genannten Krane sicherzustellen.

2. Prüfsachverständige (entspricht Kransachverständige)

bisher (DGUV V52/BGV D6 §28):

„Als Sachverständige für die Prüfung von Kranen gelten neben den **Sachverständigen der Technischen Überwachung** nur die von der Berufsgenossenschaft **ermächtigten Sachverständigen** (geregelt in DGUV G 309-005/BGG 924).“

neu:

„Prüfsachverständige im Sinne dieses Abschnitts sind **zur Prüfung befähigte Personen** gemäß § 2 Absatz 6, die **zusätzlich**

- a. eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht,
- b. mindestens drei Jahre Erfahrung (*bisher: 5 Jahre*) in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt waren,
- c. ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen, (*bisher: Nachweis der Kenntnisse durch ein Fachgespräch*)
- d. über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen und
- e. ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.“



Prüfsachverständige

nicht mehr dabei:

- Ermächtigungsverfahren durch Antrag auf Ermächtigung ist bei der Berufsgenossenschaft nach DGUV G 309-005/BGG 924
- Sachverständige der Technischen Überwachung

Hinweis:

Es gibt im Moment kein verbindliches Akkreditierungs-Verfahren für Prüfsachverständige von Kranen. Die Berufsgenossenschaft führt daher weiterhin ihr Ermächtigungsverfahren durch, das die Vorgaben der BetrSichV erfüllt.

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen.



3. Prüffristen, Prüfzuständigkeiten und Prüfaufzeichnungen

- 3.1 Für **kraftbetriebene Krane** gelten die in **Tabelle 1** festgelegten Prüffristen und Prüfzuständigkeiten.
- 3.2 Für **handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane** gelten die in **Tabelle 2** festgelegten Prüffristen und Prüfzuständigkeiten.



- 3.3 Die Aufzeichnungen sind über gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufzubewahren.
- 3.4 Die in den Tabellen 1 und 2 genannten Krane sind nach **außergewöhnlichen Ereignissen** durch eine zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Absatz 6 und nach **Änderungen** durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen.

Es gibt keine genaue Definition, was unter außergewöhnlichem Ereignis bzw. was unter einer Änderung zu verstehen ist.

Für die Prüfinhalte der Prüfungen gelten die sehr allgemein gehalten Festlegungen der **TRBS 1201** (Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung): Prüfungen von Arbeitsmitteln.

Eine spezielle TRBS für Krane gibt es (noch) nicht (analog der TRBS 1201 Teil 4 für Aufzüge). Es gelten daher die berufsgenossenschaftlichen Festlegungen der **DGUV G 309-001 (BGG 905)**.

Dort sind die Prüfinhalte der Kranprüfungen detailliert festgelegt.



...wo behält die GUV /52 (BGV D6) ihre Gültigkeit??

zum Beispiel:

- § 11: Sicherheitsabstände
- § 29 – 43: Betriebsvorschriften für Krane

Achtung! Dieser Aushang ist in der Nähe des Netzschalters zu aufhängen, falls er nicht beschriftet gewesen werden kann.

Befähigungsschritte:

Berufsgenossenschaftlicher Aushang Betriebsvorschriften für Krane
§§ 29-43 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGV D 6)

Kranführer, Instandhaltungspersonal
§29 (1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Krans nur Personen beschäftigen, die
1. die TR L 809 erfüllen haben,
2. die Krane nicht gefährdend bedienen können,
3. die im Führen oder Instandhalten des Krans unterwiesen sind und die Befähigung hierzu im Nachhinein haben,
4. von denen zu erwarten ist, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.
Der Unternehmer muß Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen. Bei ortswanderlichen Kranen muß der Unternehmer den Kranführer schriftlich beauftragen.
(2) Absatz 1 gilt nicht für Handbetriebskrane.

Pflichten des Kranführers
§30 (1) Der Kranführer hat die Anzeichen, die Funktion der Bremsen und Notwendigkeitszeichen - ausgenommen Fingerschaltungen - zu prüfen. Er hat den Zustand des Krans auf äußerliche Mängel hin zu untersuchen. Bei dringlichen gesicherten Kränen hat er die Zustimmung von Steuerer und Kran zu prüfen.
(2) Der Kranführer hat bei Mängeln, die die Sicherheit gefährden, den Kranbetrieb anzuhalten.
(3) Der Kranführer hat alle Mängel am Kran dem zuständigen Aufsichtlichen oder dem Kranführerwechsel nach seinem Ablauf, mitzuteilen. Bei ortswanderlichen Kränen, die an einem beweglichen Standort auf- und abgebaut werden, hat er Mängel zusätzlich in ein Kranprotokoll einzutragen.
(4) Der Kranführer darf Steueranordnungen nur von Steuerbedienten aus betätigen.
(5) Der Kranführer hat dafür zu sorgen, daß
1. vor der Freigabe der Energiezufuhr zu den Antriebsaggregaten alle Steueranordnungen in Null- oder Leerstellung gebracht werden,
2. vor dem Verlassen des Steuerstandes die Steueranordnungen in Null- oder Leerstellung gebracht und die Energiezufuhr gesperrt werden,
3. beim Abgeben des Steuerpedals für die Gefahrenabwehr dieses gegen unbefugtes Einschalten gesichert wird.
(6) Der Kranführer hat dafür zu sorgen, daß
1. den Wind ausgesetzten Krane bei Sturm rechtzeitig spätestens bei Erreichen der für den Kran kritischen Windgeschwindigkeit und bei Ansetzeln durch die Windrichtung festgelegt werden,
2. bei Umbewehrungen und bei Änderungen des Windes durch den Standort der Standschraube der Ausleger sich in den Wind drehen muß, vor dem Verlassen des Steuerstandes Lasten, Anschläge oder Lastaufnahmemittel ausgeklippt und die Lasten, hochgehenden, die Drehwindklinge gelockt, bei Katapulten die Kette zu Ruhelage und bei Niederlegern der Ausleger in die weiche Stellung gebracht werden. Besitzt die Gefahr, daß der Ausleger von Wind gegen Hindernisse greifen wird, hat der Kranführer die Maßnahme durchzuführen, die von Unternehmer jeweils festgelegt worden sind.
(7) Der Kranführer hat bei allen Kranbewegungen die Last oder bei Lasten die Lastmitteleinrichtungen zu beobachten, wenn die Gefahren entstehen können. Ist eine Beobachtung nach Satz 1 nicht möglich, darf der Kranführer den Kran nur auf Zeichen eines Einweisers steuern. Dies gilt nicht für programmgesteuerte Krane.
(8) Der Kranführer hat bei Bedarf Warnzeichen zu geben.
(9) Der Kranführer darf Lasten nicht über Personen hinwegfahren. Bei Verwendung von Lastaufnahmemitteln, die als Last durch Masten, Räder oder Saugklappe ohne zusätzliche Sicherung hängen, sowie bei Kränen ohne selbstige verlorene, Ho- oder Auslegerfahrwerke darf er die Last nicht über Personen hinwegfahren.
(10) Von Hand angelegte Lasten dürfen von Kranführer erst auf eindeutige Zeichen des Ansetzlers, des Einweisers oder eines anderen von Unternehmer bestimmten Verleiher der Lasten begeben. Müssen zur Vermeidung mit dem Kranführer Signale benutzt werden, sind sie vor der Anwendung zwischen dem Verleiher und dem Kranführer zu vereinbaren. Einem der Kranführer, daß Lasten unsachgemäß angeschlossen sind, darf er nicht befehlen.
(11) Solange eine Last am Kran hängt, muß der Kranführer die Steueranordnungen im Nullbereich betätigen und die Steueranordnungen von Fahrzeugen mit Abschleppern und für programmgesteuerte Krane.

Sicherheitsabstände
§32 (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß bei schwebenden, ausgefahren oder ertrotzt betriebsfähigen Kränen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zwischen den kraftbetriebsfähigen Teilen des Krans und getragenen Material eingehalten wird.
(2) Der Unternehmer hat ortswanderliche Krane so aufzufahren zu lassen, daß ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zwischen den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans und den festen Teilen der Umgebung oder getragenen Material eingehalten wird.
(3) Der Kranführer hat Lasten so abzugeben, daß zwischen ihnen und den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.
(4) Der Kranführer hat ortswanderliche Krane so aufzufahren, daß zwischen den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans und den festen Teilen der Umgebung oder getragenen Material ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.
(5) Der Unternehmer hat ortswanderliche Krane so aufzufahren, daß zwischen den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans und den festen Teilen der Umgebung oder getragenen Material ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.
(6) Der Unternehmer hat ortswanderliche Krane so aufzufahren, daß zwischen den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans und den festen Teilen der Umgebung oder getragenen Material ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.
(7) Der Unternehmer hat ortswanderliche Krane so aufzufahren, daß zwischen den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans und den festen Teilen der Umgebung oder getragenen Material ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.
(8) Der Unternehmer hat ortswanderliche Krane so aufzufahren, daß zwischen den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans und den festen Teilen der Umgebung oder getragenen Material ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.
(9) Der Unternehmer hat ortswanderliche Krane so aufzufahren, daß zwischen den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans und den festen Teilen der Umgebung oder getragenen Material ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.
(10) Der Unternehmer hat ortswanderliche Krane so aufzufahren, daß zwischen den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans und den festen Teilen der Umgebung oder getragenen Material ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.
(11) Der Unternehmer hat ortswanderliche Krane so aufzufahren, daß zwischen den kraftbetriebsfähigen äußeren Teilen des Krans und den festen Teilen der Umgebung oder getragenen Material ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten wird.

Zusammenarbeit mehrerer Krane
§33 (1) Überschreiten sich die Arbeitsbereiche mehrerer Krane, hat der Unternehmer den Arbeitsablauf vor der Zusammenarbeit festzulegen und für eine eventuelle Verletzung der Kranführer verantwortlich zu sorgen.
(2) Wird eine Last gemeinsam von mehreren Kränen gehoben, ist der Arbeitsablauf vom Unternehmer festzulegen und von einem Aufsichtlichen zu überwachen.
§34 Der Unternehmer hat für den Einsatz der Krane eine Betriebsanweisung aufzustellen, wenn die betrieblichen Verhältnisse oder die durchzuführenden Arbeiten dies erfordern.
(3) Krane dürfen erst nach Zustimmung des Kranführers und nur bei Stillstand des Krans betrieht oder verlassen werden.

Bereiten und Verlassen von Kränen
§35 (1) Unbefugten ist das Betreten von Kränen verboten.
(2) Krane dürfen erst nach Zustimmung des Kranführers und nur bei Stillstand des Krans betrieht oder verlassen werden.

Personentransport
§36 (1) Der Kranführer darf Personen mit der Last oder der Lastaufnahmemittel nicht befördern.
(2) Angehoben Lasten oder eingehoben Lastaufnahmemittel dürfen nicht befördert werden.
(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Mitfahren auf Traversen zur Stillnahme von Mitteln, wenn diese einen Anschlag hat und gegen Absturz gesichert ist.
(4) Das Befördern von Personen mit Personenaufnahmemitteln und das Abheben von diesen Personenaufnahmemitteln aus ist gestattet, wenn der Unternehmer geeignete Sicherheitsmaßnahmen trifft und die beschriebenen Vorhaben der Berufsgenossenschaft schriftlich mitteilt. Für die Personalförderung ist die Mitführung mindestens zwei Wochen vor der geplanten Beförderung anzuzeigen. Der Unternehmer hat die erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen durchzuführen.
(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Krane mit Hubwerken, deren Geräte über eine Lastaufhebung verfügen oder bei denen die Lasten im freien Fall abgeworfen werden kann, nicht für Arbeiten nach Absatz 4 verwendet werden.
(6) Kranführer dürfen Arbeiten nach Absatz 4 nicht mit Kränen ausführen, die mit Hubwerken ausgerüstet sind, deren Geräte über eine Lastaufhebung verfügen oder bei denen die Last im freien Fall abgeworfen werden kann.

Schlagrisiko, Schließen von Lasten sowie Bewegen von Fahrzeugen auf Krane
§37 (1) Der Kranführer darf nicht
1. Lasten schlagen oder stoßen,
2. Fahrzeuge mit Hilfe der Last oder der Lastaufnahmemittel bewegen.
(2) Der Kranführer darf abwärts von Absatz 1 folgende Lasten schlagen oder stoßen, wenn der Kran für die he diese Arbeiten auf-tretenden Kräfte bemessen und eingeregelt ist
1. die als Beauftragung zum Gabeln bei Betriebsstörungen in Werkstätten, wenn die Arbeiten von einem Aufsichtlichen überwacht werden,
2. mit Brückenkränen, sofern diese mit einer Übersetzung ausgestattet sind, die Bewegung über eine Unterseite erfolgt und die Bewegung der Last beidseitig abläßt,
3. für das Bergen von Fahrzeugen unter zusätzlicher Verwendung einer Bremsen oder eines Zusatzes,
4. mit Brückenkränen in der Stellungswahl und auf Rollgleitern, beim Verlassen von Standorten mit Kränen ohne Seilzug,
5. beim Befahren von Höl, Stein, Schluff, Dampf oder dergleichen.

Lastaufhebung
§38 (1) Der Unternehmer darf zum Lasten feststehende Lasten nur Krane so aufzufahren lassen, daß der Fahrgang und Tandemfahrern nicht zum Lasten feststehender Lasten einsteigen.
(2) Der Kranführer darf feststehende Lasten mit Fahrzeugen und Tandemfahrern nicht Lasten, mit anderen Krane nur, wenn sie mit einer Übersetzung ausgerüstet sind.

Einsatz bei Gefahren durch elektrischen Strom
§39 (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß bei Arbeiten mit Kränen in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Personen nicht durch den elektrischen Strom gefährdet werden.
(2) Der Kranführer hat darauf zu achten, daß bei Arbeiten mit Kränen in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Personen nicht durch den elektrischen Strom gefährdet werden.
(3) Der Unternehmer hat einen Aufsichtlichen zu bestimmen, unter dessen Verantwortung ortswanderliche Krane, die aufgrund ihrer Abmessung oder ihrer Gewicht für den Transport anzugewendet werden müssen, entsprechend der Montageanweisung zu unterbreiten.
(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß
1. Krane, die aufgrund ihrer Abmessung oder ihrer Gewicht für den Transport anzugewendet werden müssen, entsprechend der Montageanweisung aufgeführt, abgebaut oder umgerüstet werden,
2. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß
1. LVV-Arbeitskräfte nur von Personen an- oder abgebaut werden, die in der Durchführung dieser Arbeiten unterwiesen sind und von deren Tätigkeiten er sich überzeugt hat,
2. kein An- und Abbau die Vorgabe der Kran- und Fahrzeughersteller beeinträchtigt werden.

Warnzeichen und Inspektionsarbeiten
§41 (1) Verschiedene Arten Warnzeichen und Inspektionsarbeiten nur durchzuführen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, daß der Kran abgesehen und gegen unbefugtes Wiedereinschalten gesichert ist. Sie dürfen Wartungsarbeiten, die nicht vom Boden aus möglich sind, nur von Arbeitsschicht- oder Arbeitskräften aus durchführen.
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Warnzeichen und Inspektionsarbeiten nur im angeschalteten Zustand durchgeführt werden können und während der Arbeit
1. keine Quersch- und Abstützverfahren bestehen,
2. keine Gefahren des Betriebes unter Spannung stehender Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel bestehen und
3. Sprech- oder Sichtverbindungen mit dem Kranführer vorhanden ist.

Instandsetzung- und Änderungsarbeiten an Kränen und Arbeiten im Kranbereich
§42 (1) Bei allen Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten an Kränen und bei Arbeiten in Bereichen, in denen Personen durch den bewegten Kran gefährdet werden können, hat der Unternehmer folgende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und zu überwachen:
1. Der Kran ist abzuschalten und gegen unbefugtes Wiedereinschalten zu sichern.
2. Bei dem Befahren des Herabfahrens von Gegenständen, ist der Gefahrenbereich unter dem Kran durch Absperrung oder Warnposten zu sichern.
3. Der Kran ist so zu sichern, daß er von anderen Kränen nicht angefahren werden kann.
4. Die Kranführer der Nacharbeiten auf der gleichen Fahrbahn, abgesehen von den auf das beschrifteten Fahrplänen, sind über Art und Ort der Krane zu informieren. Dies gilt auch für Abstände bei Sichtwechseln.
(2) Sind die in Absatz 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen nicht zweckmäßig oder aus betrieblichen Gründen nicht zu treffen oder nicht ausreichend, hat der Unternehmer andere oder weitere Sicherheitsmaßnahmen einzusetzen und zu überwachen.

Wiederbetriebsnahmen nach Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten
§43 Krane dürfen nach Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten oder nach Arbeiten im Kranbereich nur in Betrieb genommen werden, wenn der Unternehmer den Betrieb wieder freigibt. Vor der Freigabe hat der Unternehmer sich zu überzeugen, daß
1. die Instandsetzungs- oder Änderungsarbeiten abgeschlossen sind,
2. sich der gesamte Kran wieder in sicheren Zustand befindet und
3. alle an der Krane beteiligten den Krane verlassen haben.

Neue BetrSichV § 10 Absatz (5)

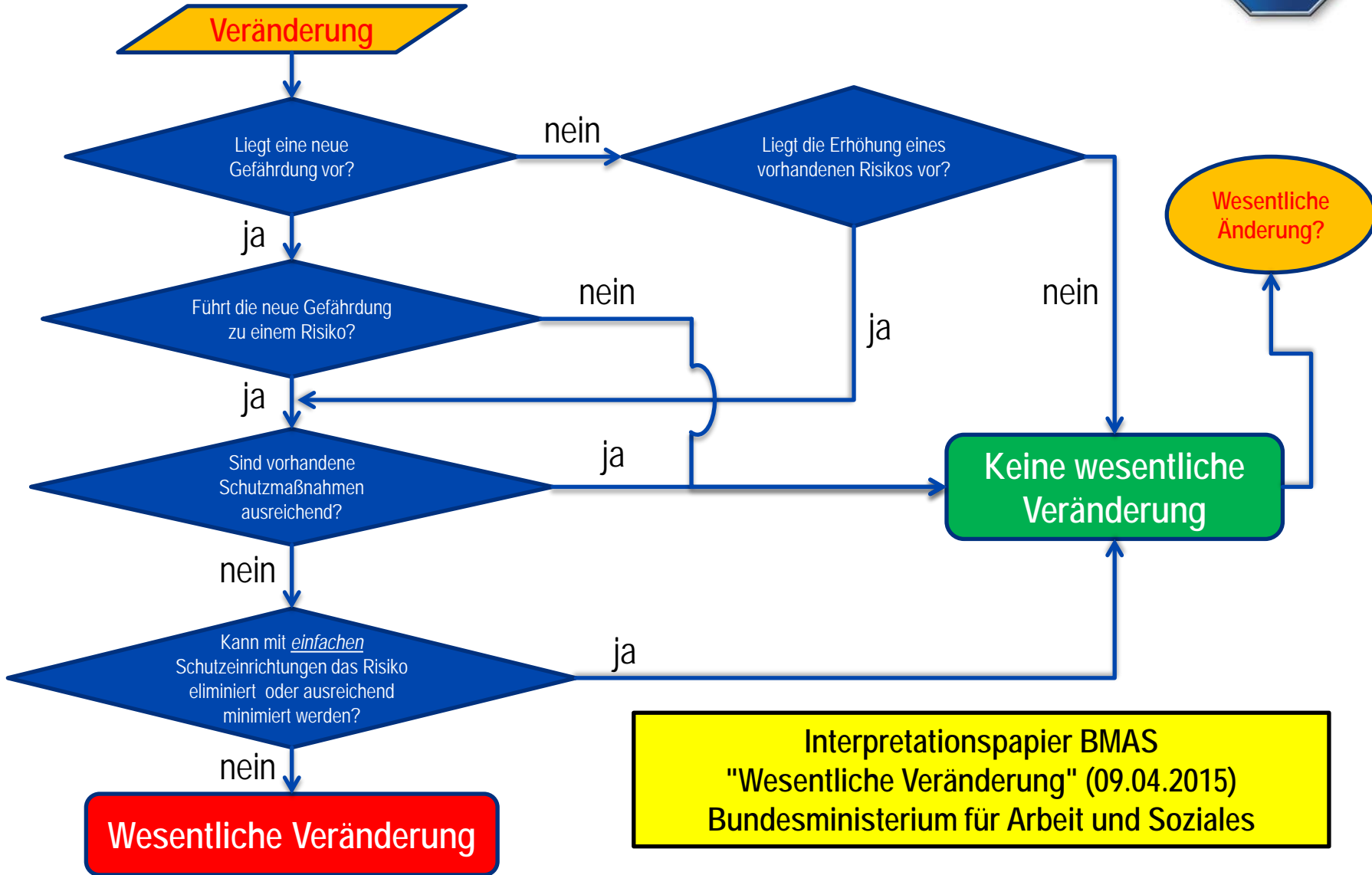
„Werden Änderungen an Arbeitsmitteln durchgeführt...hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die geänderten Arbeitsmittel die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen ...erfüllen. Bei Änderungen von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber zu beurteilen, ob es sich um prüfungspflichtige Änderungen handelt. Er hat auch zu beurteilen, ob er bei den Änderungen von Arbeitsmitteln Herstellerpflichten zu beachten hat...

Der Begriff wesentliche Veränderung taucht in der neuen BetriebSichV nicht mehr auf!

Ein gebrauchtes Produkt, das gegenüber seinem ursprünglichen Zustand **wesentlich verändert** wurde, wird zukünftig als **neues Produkt** betrachtet.

Beispiel: Kran-Umbau auf Transport feuerflüssiger Massen

wesentliche **Ver**änderung?



Interpretationspapier BMAS
"Wesentliche Veränderung" (09.04.2015)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vielen Dank für
Ihre Aufmerk-
samkeit!

